

Anlage
(zu § 4 Absatz 3)

Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit dieser Verordnung

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
 - ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
 - ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
 - die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
 - vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung
- zu berücksichtigen.

Regelungen	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Absatz 1 Satz 1	Unterlassen des Aufsuchens der Haupt- oder Nebenwohnung oder einer anderen die Absonderung ermöglichenden Unterkunft auf direktem Weg	Ein- oder Rückreisende	200 – 2 000
§ 1 Absatz 1 Satz 1	Unterlassen der Absonderung	Ein- oder Rückreisende	500 – 3 000
§ 1 Absatz 1 Satz 2	Empfang von Besucherinnen oder Besuchern	Ein- oder Rückreisende	100 – 1 000
§ 1 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4	Unterlassung oder nicht rechtzeitige Information des zuständigen Gesundheitsamts	Ein- oder Rückreisende	100 – 2 000
§ 2 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1	Unterlassung des Verlassens des Landes Brandenburg auf direktem Weg	Durchreisende	200 – 2 000
§ 2 Absatz 3 Nummer 1 Halbsatz 2, Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 1 Nummer 1	Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung	Dienstherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Bildungseinrichtung	150 – 2 500
§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3	Unterlassung gruppenbezogener betrieblicher Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe	Arbeitgeber	300 – 3 000
§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3	Verlassen der Unterkunft	Arbeitnehmer	500 – 3 000
§ 2 Absatz 6 Satz 2	Unterlassung der Information des zuständigen Gesundheitsamts	Arbeitgeber	100 – 2 000